

Welche Unterlagen sind für den Erhalt einer Bescheinigung erforderlich?

Um eine Bescheinigung zur Erhöhung des Schutzbetrages ausstellen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:

- Belege über den Bezug von Mehraufwendungen wegen Körperschäden (z.B. Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen, Blindengeld)
- Bescheide / Belege über den Bezug von Sozialleistungen und Lohnersatzleistungen (z.B. ALG II, Rente, Arbeitslosengeld, Elterngeld)
- Kindergeldbescheid, Belege über den Bezug anderer Geldleistungen für Kinder (z.B. Kinderzuschlag)
- Bescheid über den Bezug von einmaligen Sozialleistungen (z.B. Kosten von Klassenfahrten, Erstausrüstung nach Geburt)
- Belege über den Bezug von Mehraufwendungen wegen Körperschäden (z.B. Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen, Blindengeld)
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate
- Einkommensbelege (Gehaltszettel) der letzten 3 Monate

Mehr Informationen

P-Konto-Sprechzeit:

Montag 11.00 – 12.00 Uhr

Anmeldung im Sekretariat
Etage O2 - Zimmer R 11

Telefonische Beratung

Montag 13.00 – 14.00 Uhr

Dienstag 10.00 – 11.00 Uhr

Mittwoch 14.00 – 15.00 Uhr

Donnerstag 10.00 – 11.00 Uhr

Freitag 10.00 – 11.00 Uhr

Zur persönlichen Beratung vereinbaren Sie bitte zu den oben stehenden Telefonsprechzeiten einen Termin unter:

089 / 2373-343

Kontakt

BRK – Kreisverband München
Schuldner- und Insolvenzberatung
Perchtinger Str. 5
81379 München

Tel.: 089 / 2373 – 343

Fax: 089 / 2373 – 456

Email: schuldnerberatung@brk-muenchen.de

Kurzinformation zum P-Konto

Was ist ein P-Konto?

Auf einem P-Konto wird bei einer Kontopfändung für den vollen Kalendermonat ein **Grundfreibetrag von 1.178,59 EUR** geschützt. Der Schutz ist unabhängig von der Einkommensart.

Weitere Freibeträge können eingeräumt, wenn mindestens eines der folgenden Merkmale vorliegt:

- Unterhaltsgewährung
- Bezug von Leistungen nach dem SGB II / SGB XII für Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft
- Bezug von Kindergeld und/oder Bezug von anderen Geldleistungen für Kinder
- Bezug von Mehraufwand für Körper- und Gesundheitsschäden
- Bezug von einmaligen Sozialleistungen

Wie bekommt man ein P-Konto?

Um ein P-Konto zu erhalten, muss man bereits Inhaber eines Girokontos sein. Es besteht ein Anspruch auf die Umwandlung dieses Girokontos in ein P-Konto, auch bei einer bereits laufenden Kontopfändung. Die Umwandlung muss bei der Bank durch den Kontoinhaber beantragt werden.

Zu beachten ist hierbei, dass jede Person ausdrücklich nur über ein P-Konto verfügen darf. Das Führen mehrerer P-Konten ist nicht erlaubt und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Gemeinschaftskonten können nicht umgewandelt werden.

Wann ist eine Bescheinigung zur Erhöhung des unpfändbaren Betrages erforderlich?

Wenn die monatlichen Einnahmen 1.178,59 EUR übersteigen und mind. eines der oben genannten Erhöhungsmerkmale vorliegt, kann mit Hilfe einer Bescheinigung das unpfändbare Einkommen erhöht werden.

Überschreiten die monatlichen Einnahmen 1.178,59 EUR nicht, greift der Basisschutz des P-Kontos und es ist keine Bescheinigung erforderlich.

Übersteigt das Einkommen den geschützten Freibetrag und liegt keiner der genannten Gründe zur Erhöhung vor, ist ggf. ein Antrag auf eine „individuelle Freigabebescheinigung“ beim Vollstreckungsgericht / öffentlichen Gläubiger erforderlich.

Wo sind Bescheinigungen zur Erhöhung des unpfändbaren Betrages erhältlich?

Bescheinigungen zur Erhöhung des unpfändbaren Betrages sind bei folgenden Stellen erhältlich:

- Arbeitgeber
- Familienkassen
- Sozialleistungsträger (z.B. Jobcenter München; Bezieher/-innen von ALG II sollten die Bescheinigung vorrangig bei ihrem Sachbearbeiter anfordern)
- Rechtsanwalt / Steuerberater
- anerkannte Schuldnerberatungsstellen
- Vollstreckungsgericht (Infanteriestr. 5, München)

Auch unsere Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle stellt zu folgenden Zeiten eine Bescheinigung für das P-Konto aus und berät, ob die Einrichtung eines solchen Kontos sinnvoll ist:

Montag von 11:00 bis 12:00 Uhr

Anmeldung im Sekretariat

Etage O2 - Zimmer R 11

Bei diesem Service handelt es sich nicht um eine ganzheitliche Schuldner-/Insolvenzberatung.

Falls eine diesbezügliche Beratung gewünscht wird, nutzen Sie bitte zur Terminvereinbarung unsere Telefonsprechzeiten:

Mo	13:00 – 14:00 Uhr
Di	10:00 – 11:00 Uhr
Mi	14:00 – 15:00 Uhr
Do	10:00 – 11:00 Uhr
Fr	10:00 – 11:00 Uhr

unter der Telefonnr. 089/2373-343.